

Satzung

Förderverein Freizeithaus Neubeckum e. V.





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freizeithaus Neubeckum".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Beckum (Ortsteil Neubeckum).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - die Beschaffung von Mitteln für das „Freizeithaus Neubeckum“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Sammlung von Spenden und Fördermitteln für den Verein
 - Durchführung von Veranstaltungen (z. B. zur Spendensammlung)
 - Werbung für die Ziele des Vereins sowie für das Freizeithaus Neubeckum
 - Werbung von Mitgliedern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Fragen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Antwort bezüglich des Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich (z. B. via E-Mail).
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Vereinsmitgliedschaft ist kostenlos. Die Mitglieder müssen keine Beiträge leisten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag. Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, Stimm- und Vorstandsrecht.
2. Die Mitgliedschaft begründet ein treues Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und sind an die Satzungen sowie an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Berücksichtigung einer Frist zulässig. Dieser muss schriftlich (z. B. via E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder satzungsmäßige Pflichten verletzt hat. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Mitgliedern des Beirats. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fachfragen.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich (z. B. via E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (z. B. via E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle von Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlüsse zur Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.



2. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 50% aller Mitglieder in der Versammlung vertreten sind. Sind in der ersten Versammlung nicht wenigstens 50% der Mitglieder vertreten, so ist mit einem Zwischenraum von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 75% der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig beschließen kann.
3. Über die Beschlüsse einer Vorstandsversammlung als auch einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die gewählten Kassenprüfer/innen müssen einmal im Jahr die Kasse prüfen und die Richtigkeit durch ein unterschriebenes Protokoll dokumentieren.
3. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer/innen im Anschluss an den Geschäfts- und Kassenbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen ggf. die Entlastung des/der Kassenwartes/in sowie des Vorstandes.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stadt Beckum" welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt in die vorgesehene Verwendung des Vermögens eingewilligt hat.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.